



ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB IV

VERTRAGSNUMMER: 2025-

(wird vom Dezernat Finanzen, Abt. 4.1 ausgefüllt)

INTERNE BESTELLNUMMER ODER SAP-BESTELLNUMMER

(wird von der Einrichtung bzw. dem Institut ausgefüllt)

UHD

oder 4500

Thema: Honorar- oder Werkvertrag oder SAP-Auftrag von:

Titel, Name, Nachname

oder Firmenname

Erläuterung der Sachlage bei Lehrtätigkeiten

Die durch die Verwaltungspraxis der DRV Bund und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes („Herrenberg“- Urteil v. 28.06.2022 – B 12 R3/20 R) rechtliche Lage zur Einordnung von Lehrkräften und Dozenten als abhängig Beschäftigte, hat der Deutsche Bundestag mit der Übergangsregelung in § 127 SGB IV entschärft.

Die Übergangsregelung bedeutet zumindest vorübergehend eine deutliche Erleichterung beim Abschluss von Vereinbarungen über Lehrtätigkeiten. Ab dem 01. März bis zum 31. Dezember 2026 gilt eine Lehrtätigkeit als selbständig und unterliegt damit nicht der Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigte, wenn dies von den Parteien so gewünscht ist und mit Zustimmung des/der Dozierenden erfolgt.

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der DRV, vor oder mit Beginn der Lehrtätigkeit, entfällt mit der in § 127 Abs. 1 S. 2 SGB IV eingeführten Regelung.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass im Vertrag übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen wird und hierzu eine Zustimmung des/der Dozierenden vorliegt.

→ siehe hier: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_127.html

Zustimmung beider Parteien

Zustimmung der **selbständig tätigen Person und der Universität Heidelberg, vertreten durch die jeweilige Einrichtung.**

Die Parteien stimmen darin überein, dass die nach diesem Vertrag geschuldete Tätigkeit selbständig ausgeübt wird.

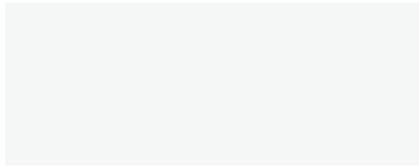
Die selbstständig tätige Person erklärt hiermit ausdrücklich, dass § 127 SGB IV auf das Vertragsverhältnis Anwendung findet und keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung, eintreten soll; jedenfalls nicht vor dem 01. Januar 2027.

Wie bisher bleibt die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gesondert zu prüfen.

Details siehe Honorar- oder Werkvertrag oder SAP-Auftrag

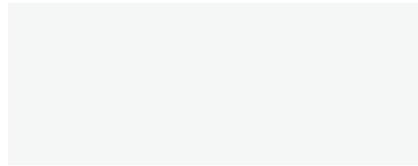
Für die Universität

Heidelberg, den



Institut / Nutzer:in, Projektleiter:in
oder Einrichtungsleiter:in

Heidelberg, den



Selbstständig tätige Person /
Vertragspartner:in